



GESETZESTEXTE



ARTIKEL 7

Annahmepflicht

Status als gesetzliches Zahlungsmittel

- (1) Dem digitalen Euro wird der Status als **gesetzliches Zahlungsmittel** zuerkannt.
- (2) Der Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beinhaltet die **Verpflichtung** zur **Annahme des** digitalen Euro zum vollen Nennwert und die dadurch bewirkte Entlastung von der Zahlungsverpflichtung.
- (3) Die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro bedeutet, dass der **Zahlungsempfänger** eine **Zahlung mit** digitalen Euro zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung **nicht ablehnen darf**.
- (4) Die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zum vollen Nennwert bedeutet, dass der Geldwert der Zahlung mit digitalen Euro zur Begleichung einer Schuld dem Wert der Geldschuld entspricht. Bei Zahlungen in digitalen Euro zur Begleichung einer Schuld darf kein Aufschlag erhoben werden.
- (5) Die durch den Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel bewirkte Entlastung von der Zahlungsverpflichtung bedeutet, dass sich der Zahler durch Zahlung digitaler Euro an den Zahlungsempfänger von einer Zahlungsverpflichtung befreien kann.



Alle müssen den digitalen Euro als Zahlungsmittel akzeptieren, egal ob Geschäft, Handwerker oder Privatperson. Du kannst dich der Nutzung nicht entziehen, außer beide Seiten vereinbaren ausdrücklich eine andere Zahlungsart.

Einschränkung: Niemand kann sich dem neuen System entziehen, totale Zwangsdigitalisierung.

ARTIKEL 13

Ablaufdatum

Zahlungsdienstleister

- (1) Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:
- a) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;
 - b) natürliche und juristische Personen, die ein Konto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben;
 - c) Besucher;
 - d) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 18;
 - e) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland, einschließlich einem Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung mit der Union besteht, vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 19 und 20.

Die Europäische Zentralbank kann den **Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro** für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen **befristen**. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.



Die Europäische Zentralbank kann bestimmen, dass dein digitales Geld nach einer bestimmten Zeit verfällt – also einfach verschwindet, wenn du es nicht rechtzeitig ausgibst.

Einschränkung: Du bist gezwungen, dein Geld auszugeben, Sparen wird erschwert oder unmöglich.

ARTIKEL 15

Kein Wertspeicher

Grundsätze

- (1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, kann die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt werden.
- (2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.



Der digitale Euro ist ausdrücklich nicht dafür gedacht, Geld zu sparen oder Vermögen aufzubauen. Er soll nur zum Bezahlen dienen.

Einschränkung: Du kannst mit dem digitalen Euro kein Vermögen ansparen – langfristiges Sparen wird blockiert.



Hier gehts zum
vollständigen Gesetzestext



ARTIKEL 16

Haltelimits

Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel

- (1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank **Instrumente Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel** und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.
- (2) Bei den Parametern und beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente
- a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;
 - b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;
 - c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.
- (3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.
- (4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten **Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände**. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale OnlineEuro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der **Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden**.



Es gibt eine Obergrenze, wie viel digitalen Euro du besitzen darfst. Hast du mehr als erlaubt, kann der Überschuss automatisch weggebucht oder umgewandelt werden.
Einschränkung: Du hast keinen Einfluss darauf, wie viel digitales Geld du besitzen darfst – alles darüber hinaus wird dir genommen.

ARTIKEL 16

Unverzinst

Grundsätze

- (8) Im Rahmen dieser Verordnung ist der digitale Euro **unverzinst**.

Für Guthaben im digitalen Euro bekommst du keine Zinsen – egal wie viel du hältst oder wie lange.

Einschränkung: Dein digitales Geld wird durch Inflation jedes Jahr weniger wert, weil du keine Zinsen bekommst. Sparen lohnt sich noch weniger als beim klassischen Girokonto.

ARTIKEL 23

Bargeldersatz

Offline- und Online-Zahlungen in digitalen Euro

- (1) Der digitale Euro steht ab der ersten Ausgabe sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung.
- (2) Online- und Offline-Bestände an digitalen Euro sind auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro untereinander zum Nennwert konvertierbar.
- (3) Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro im Rahmen einer Nahzahlung werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.

Der digitale Euro soll das Bargeld nach und nach ersetzen.

Er übernimmt alle Funktionen des Bargelds.

Einschränkung: Die Möglichkeit, anonym mit Bargeld zu zahlen, verschwindet – jede Zahlung ist nachvollziehbar.

ARTIKEL 24

Programmierbarkeit

Bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro

- (1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro **bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann** die Europäische Zentralbank
- a) gemäß Artikel 5 Absatz 2 detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen, die Zahlungsdienstleister anwenden können, um interoperable **bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu gewährleisten**;
 - b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.



Obwohl „programmierbare Zahlungen“ offiziell verboten sind, dürfen Zahlungen an Bedingungen geknüpft werden – zum Beispiel, dass dein Geld nur für bestimmte Dinge ausgegeben werden darf.

Einschränkung: Andere (Staat, Unternehmen) können bestimmen, wofür du dein Geld ausgeben darfst.

ARTIKEL 25

Verknüpfung mit der digitalen ID

EUId-Brieftaschen

- (1) Front-End-Dienste sind mit den **EUId-Brieftaschen interoperabel oder in diese integriert**.
- (2) Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sicher, dass die Nutzer auf die Funktionen ihrer EUIdBrieftaschen gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)] zurückgreifen können.



Dein gesamtes digitales Geld und alle Zahlungen sind direkt mit dieser digitalen ID verbunden. **Einschränkung:** Jede Zahlung ist eindeutig dir zugeordnet – völlige Anonymität gibt es nicht mehr. Der Staat (oder andere Stellen) kann jederzeit einsehen, wofür du dein Geld ausgibst, mit wem du Geschäfte machst und wie viel du besitzt.

Gefahr: Diese totale Transparenz ist die technische Grundlage für ein Sozialpunktesystem wie in China: Wer „unerwünschtes Verhalten“ zeigt, kann überwacht, sanktioniert oder sogar vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden. Dein Zugang zu Geld und gesellschaftlicher Teilhabe könnte jederzeit eingeschränkt werden.

ARTIKEL 29

Sanktionierbarkeit

Einhaltung der gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Sanktionen der Union

- (1) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ausführen, überprüfen, ob es sich bei den entsprechenden Nutzern des digitalen Euro um gelistete Personen oder Organisationen handelt. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahme durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, mindestens aber einmal pro Kalendertag.
- (2) Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister DE 64 des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um gelistete Personen oder Organisationen handelt.



Wenn die EU Sanktionen gegen Personen verhängt, können diese sofort vom digitalen Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden. Dein Konto kann gesperrt werden, ohne dass ein Gericht entscheidet.

Einschränkung: Politisch unerwünschte Personen können per Knopfdruck enteignet und vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 37

Transaktionslimits

Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro

- (1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an.
- (2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken aufbewahrt.
- (3) Die Zahlungsdienstleister bewahren die Daten zur Aufladung und Auszahlung für die Speicherung digitaler Euro auf Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels auf.
Die Zahlungsdienstleister stellen diese Daten auf Anfrage der zentralen Meldestelle und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] zur Verfügung.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 umfassen die Aufladungs- und Auszahlungsdaten Folgendes:
 - a) den aufgeladenen bzw. ausgezahlten Betrag;
 - b) die Kennung des lokalen Speichergeräts für Offline-Zahlungen in digitalen Euro;
 - c) das Datum und die Uhrzeit der Aufladungs- und Auszahlungstransaktion;
 - d) die Nummern der zur Aufladung und Auszahlung verwendeten Konten.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) **Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern**, ohne die Nutzung des DE 70 digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken.



Die Zentralbank kann festlegen, wie viel Geld du maximal auf einmal ausgeben darfst.
Große Zahlungen können blockiert werden.

Einschränkung: Du kannst nicht mehr frei über dein Geld verfügen –
größere Ausgaben werden eingeschränkt oder verhindert.

IHRE NOTIZEN

IHRE NOTIZEN



**„Gold ist Geld,
alles andere ist Kredit!“**

J. P. Morgan, US-Bankier (1837 – 1913)